

# **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Zierenberg, Stadtteil Oelshausen**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Oelshausen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

- 1. Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg
  - a) Grabstätten für Erdbestattungen
    - pro Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren ..... **825 Euro**
    - pro Grabstelle für Personen über 5 Jahren..... **930 Euro**
  - b) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
    - pro Grabstelle ..... **1010 Euro**

Gilt für a) und b)

  - c) Bei einer zusätzlichen Belegung pro Urne ..... **445 Euro**
- 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
  - a) Grabstätten für Urnenbestattungen..... **890 Euro**
  - b) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen..... **970 Euro**
  - c) Einzelgrabstätten als Baumgrabstätten für Urnenbestattungen ..... **1.290 Euro**

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

#### **§ 4 Verlängerungsgebühr**

1. Erdgrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren pro Grabstelle für weitere 5 Jahre (pro Jahr 27 Euro) ..... **135 Euro**
2. Erdgrabstätten pro Grabstelle für weitere 5 Jahre (pro Jahr 31 Euro) ..... **155 Euro**
3. Urnengrabstätten pro Grabstelle für weitere 5 Jahre (pro Jahr 30 Euro)..... **150 Euro**
4. Rasengrabstätten für Erdbestattung pro Grabstelle für weitere 5 Jahre (pro Jahr 34 Euro)..... **170 Euro**
5. Rasengrabstätten für Urnen pro Grabstelle für weitere 5 Jahre (pro Jahr 32 Euro)..... **160 Euro**
6. Baumgrabstätten pro Grabstelle für weitere 5 Jahre (pro Jahr 43 Euro)..... **215 Euro**
7. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 12, Absatz 7 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 bis 5 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

#### **§ 5 Bestattungsgebühr**

1. Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Reinigung..... **160 Euro**
2. Aushebung und Schließung des Erdgrabes..... **550 Euro**
3. Aushebung und Schließung des Urnengrabes ..... **130 Euro**
4. Küster- und Läutedienst ..... **30 Euro**
5. Friedhofswärter ..... **60 Euro**

#### **§ 6 Umbettungsgebühr**

1. Umbettung einer Leiche (auf einen anderen Friedhof)..... **620 Euro**
2. Umbettung einer Leiche (innerhalb des Friedhofs) ..... **1240 Euro**
3. Umbettung einer Aschenkapsel (auf einen anderen Friedhof) ..... **120 Euro**
4. Umbettung einer Aschenkapsel (innerhalb des Friedhofs)..... **240 Euro**

#### **§ 7 Genehmigungsgebühr**

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens ..... **50 Euro**
2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung ..... **50 Euro**

## **§ 8 Pfle­ge­ge­bühr**

Für die Pflege des Friedhofs wird von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung Nutzungsrechte erworben haben, bis zum Ende des Nutzungsrechtes pro Grabstelle eine jährliche Pflegegebühr in Höhe von 23 Euro fällig.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Säum­nis­zu­schlä­ge, Kos­ten, Ein­zie­hung rück­stän­di­ger Ge­büh­ren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 11 Ver­jäh­rung der Ge­büh­ren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 12

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## § 13

### Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Oelshausen, den 5. März 2024

#### Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der  
Kirchengemeinde



A. Fülling, Pfr.  
Vorsitzende/r

J. ...  
Stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der  
polit. Gemeinde



Z. ...  
Mitglied  
Bürgermeister

#### Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 25. April 2024 Im Auftrag

O. Ochs

Kirchenverwaltungsoberrat

